Ordnung der Bereitschaften

im Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Impressum

Die vorliegende Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. wurde erstellt auf Grundlage der Dienstordnung des Bundesverbandes (Stand: 30. November 2018).

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V. Badstraße 39-041 70372 Stuttgart

Fachverantwortung

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V. Landesbereitschaftsleitung Abteilung Rotkreuzdienste

© 2021 Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz.

Beschlussfassung

Die Grundfassung der Ordnung der Bereitschaften wurde von der 68. Ordentlichen Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung des DRK am 30. November 2018 genehmigt.

Die vorliegende Ordnung der Bereitschaften des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. wurde vom Landesausschuss der Bereitschaften am 20.03.2021 beschlossen und von der 51. ordentlichen Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Baden-Württemberg e.V. am 23.10.21 genehmigt.

Zugleich wurde die Ordnung der Bereitschaften des LV BW mit dem Stand 18.09.2010 aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Grundsätze	5
1.1 Definition	5
1.2 Selbstverständnis	5
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	5
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften	5
1.5 Mitgliedschaft	5
1.6 Jugendarbeit	6
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	6
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften	6
1.9 Vertraulichkeit	6
1.10 Schutzmaßnahmen	6
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens	7
1.12 Ausweis	7
1.13 Aus- und Fortbildung	7
1.14 Verwaltungsangelegenheiten	7
2 Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft	7
2.1 Bereitschaft	7
2.2 Mitwirkende in den Bereitschaften	7
2.3 Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz	8
2.4 Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften	8
2.5 Weitere Aufgaben	9
3 Struktur der Bereitschaften	9
3.1 Gründung einer Bereitschaft	9
3.2 Bereitschaftsarbeit in jedem Ort	9
3.3 Auflösung einer Bereitschaft	9
3.4 Besondere Gruppen	10
3.4.1 Besondere Gruppe: Kreisauskunftsbüro	10
3.5 Einsatzformationen	10
3.5.1 Definition Einsatzformationen	10
3.6 Organisation	11
3.6.1 Leitung der Bereitschaften	11
3.6.2 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene	11
4 Mitwirkung in den Bereitschaften	11
4.1 Formen der Mitwirkung	11
4.1.1 Bereitschaftsmitglieder	12
4.1.2 Frei Mitarbeitende	14
4.2 Gesundheitsvorsorge	15
4.2.1 Überwachung des Gesundheitszustandes	15
4.2.2 Persönliche Schutzausstattung	16

	4.3 Gleichzeitige Mitwirkung	. 16
	4.4 Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren	. 17
5	Gremien der Bereitschaften	. 17
	5.1 Bereitschaftsversammlung	. 17
	5.2 Kreisausschuss der Bereitschaften	. 18
	5.3 Landesausschuss der Bereitschaften	. 18
	5.4 Bundesausschuss der Bereitschaften	. 19
	5.4.1 Aufgaben	. 19
	5.4.2 Zusammensetzung	. 19
	5.4.3 Befugnisse	. 20
	5.4.4 Leitung und Verfahren	. 20
6	Leitung und Führung der Bereitschaften	. 20
	6.1 Wahlämter und Ernennungen	. 20
	6.2 Aufgaben	. 21
	6.2.1 Allgemeines	. 21
	6.2.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung	. 21
	6.3 Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften im Landesverband Baden-	
	Württemberg	
	6.3.1 Zusammensetzung und Zuständigkeiten	
	6.3.2 Voraussetzungen	
	6.3.3 Wahlen außerhalb der Wahlperioden	
	6.3.4 Wahl / Ernennung	
	6.3.6 Ernennung von Führungskräften	
	6.3.7 Amtszeit	
	6.3.8 Abwahl / Widerruf	
	6.3.9 Amtsniederlegung	
	6.4 Bundesbereitschaftsleitung	
	6.5 Ärztinnen und Ärzte in den Bereitschaften	
	6.6 Fachbeauftragte und Fachberatende	
	6.7 Weisungsrechte	
_	6.8 Einrichtung von Einsatzstäben	
7	Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz	
	7.1 Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium	
	7.2 Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften	
	Ausbildung	
	Geltungsbereich Verbindlichkeitsgrad Übergangsbestimmungen	28

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- · die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden.

Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen. Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbändebereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen "Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung" in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft

2.1 Bereitschaft

Eine Bereitschaft besteht aus Personen, die sich unabhängig von ihrer Personalstärke lokal als Gliederung der Rotkreuz-Gemeinschaft "Bereitschaften" gemeinsam formieren und als Bereitschaft anerkannt werden.

2.2 Mitwirkende in den Bereitschaften

Zugehörige zur Gemeinschaft Bereitschaften engagieren sich ungeachtet von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung, Religion oder politischer Überzeugung. Sie werden in dieser Ordnung als "Bereitschaftsmitglieder" bezeichnet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist nur über die Satzungen der Mitgliedsverbände geregelt.

In den Bereitschaften können Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ehrenamtlich tätig werden. Es gibt kein Höchstalter für die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft.

2.3 Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz

Die Bereitschaften sind die Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes mit dem Aufgabenschwerpunkt im Bevölkerungsschutz.

Die Grundlage für die Tätigkeiten und das Selbstverständnis der Bereitschaften sind die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Satzungen der jeweiligen DRK-Verbandsebenen.

Aus diesen Statuten der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Satzung des DRK e. V. ergeben sich die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte Nationale Rotkreuz-Gesellschaft.

2.4 Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften

Die Bereitschaften wirken maßgeblich bei der Gestaltung und Umsetzung des "Komplexen Hilfeleistungssystems" im Deutschen Roten Kreuz mit. Sie unterstützen das Deutsche Rote Kreuz bei der Bearbeitung der Weltkernaufgaben. Die Weltkernaufgaben sind zurzeit Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung.

Die Bereitschaften nehmen diese Aufgabenschwerpunkte nach den jeweils gültigen Vorgaben für die Struktur und die Mindeststandards wahr.

Die Bereitschaften bieten die vier Aufgabenschwerpunkte flächendeckend an. Das heißt, in jedem Kreisverband sollen diese vier Aufgabenschwerpunkte abgedeckt sein.

Betreuungsdienst

- Soziale Betreuung / Unterkunft
- Psychosoziale Notfallversorgung
- Verpflegung

· Sanitätsdienst mit den Bereichen

- Sanitätswachdienst
- Unterstützung Rettungsdienst
- Helfer vor Ort
- Rettungshundearbeit
- Personensuche/Suchdienst/Kreisauskunftsbüro (KAB)
- Vernetzung vor Ort

Die Gemeinschaft Bereitschaften sorgt dafür, dass es diese Leistungsangebote aller vier Aufgabenschwerpunkte im eigenen Kreisverband gibt.

Zusätzliche Aufgabenschwerpunkte können auf der Ebene der Landesverbände für die Gemeinschaft Bereitschaften festgelegt werden. Diese sind wie folgt:

Aus- und Fortbildung

- Erste Hilfe
- Einsatzkäfteausbildung
- Fachdienste (Betreuung, Sanitätsdienst etc.)
- Einsatzleitungs- und Führungsdienst

- · Einsatzleitungs- und Führungsdienst
- Blutspende
- Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich Fernmeldedienst
- Medizinisch-pflegerischer Ergänzungsdienst
- · Technik und Sicherheit / Logistik, u. a.
 - Gefahrschutz / Sicherheit
 - Gas, Wasserver- und -entsorgung, Behelfsunterkünfte Zeltbau, Transportdienst
 - Elektrotechnik
 - Trinkwasseraufbereitung

2.5 Weitere Aufgaben

Eine Bereitschaft kann mit Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene, über die in Ziffer 2.3 genannten Aufgabenschwerpunkte hinaus weitere Aufgaben durchführen. Dafür gilt mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- Die weiteren Aufgaben sind zur Unterstützung der genannten Aufgabenschwerpunkte notwen dig,
- die weiteren Aufgaben sind ergänzende Aufgaben oder
- die weiteren Aufgaben sind wegen eines tatsächlichen Bedarfs erforderlich.

3 Struktur der Bereitschaften

3.1 Gründung einer Bereitschaft

Eine Bereitschaft wird von Personen gegründet, die sich darüber einig sind, gemeinsam mindestens eine Aufgabe der Bereitschaften nach Ziffer 2.3 oder 2.4 ehrenamtlich und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen durchzuführen.

Über die Bildung einer Bereitschaft entscheidet das Präsidium des jeweiligen Kreisverbandes nach Zustimmung der zuständigen Kreisbereitschaftsleitung.

3.2 Bereitschaftsarbeit in jedem Ort

In jedem Kreisverband des DRK-Landesverbandes sind durch die zuständige Kreisbereitschaftsleitung Regelungen zu treffen, damit eine flächendeckende Umsetzung der Bereitschaftsarbeit gewährleistet ist.

In Kreisverbänden muss es mindestens eine Bereitschaft geben.

3.3 Auflösung einer Bereitschaft

Die Auflösung einer Bereitschaft aus wichtigem Grund und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen ist möglich.

Die Auflösung wird erst mit Beschluss des Kreisausschusses der Bereitschaften nach vorheriger Zustimmung der Landesbereitschaftsleitung wirksam.

3.4 Besondere Gruppen

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Bereitschaften auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsebene besondere Gruppen gebildet werden.

Über die Bildung und Auflösung von besonderen Gruppen auf Ortsvereins- und Kreisverbandsebene entscheidet die Kreisbereitschaftsleitung. Auf Bezirks- und Landesverbandsebene entscheidet die Landesbereitschaftsleitung.

3.4.1 Besondere Gruppe: Kreisauskunftsbüro

Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes und zur Personenauskunft bei Konflikten, in Katastrophen und besonderen oder außergewöhnlichen Einsatzlagen werden durch das Kreisauskunftsbüro (KAB) im Aufgabenbereich Suchdienst innerhalb der Gemeinschaft Bereitschaften unterstützt und wahrgenommen. Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisverbandsebene als "Besondere Gruppe" gebildet. Das Kreisauskunftsbüro ist eine Einsatzformation gemäß Ziffer 3.5 dieser Dienstordnung. Für die unterstützende Aufgabenwahrnehmung der KAB werden im Regionalgebiet eines Regierungspräsidiums durch die Landesbereitschaftsleitung Überregionale Kreisauskunftsbüros (Ü-KAB) gebildet oder Kreisverbände mit dieser Aufgabenübernahme betraut. Näheres regelt eine Rahmenrichtlinie.

3.5 Einsatzformationen

Das Deutsche Rote Kreuz bildet auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesverbandsebene Einsatzformationen. Einsatzformationen wirken im System von Bevölkerungsschutz und internationaler Katastrophenhilfe mit.

Einsatzformationen der Bereitschaften bestehen aus aktiven Angehörigen der Bereitschaften.

Die Mitwirkung von aktiven Angehörigen anderer Gemeinschaften in Einsatzformationen der Bereitschaften ist möglich, sofern die Angehörigen der anderen Gemeinschaften die Anforderungen der Gemeinschaft Bereitschaften für eine Mitwirkung erfüllen. Dies gilt insbesondere für die vorgeschriebene Qualifikation.

Der Bundesverband und die Landesverbände treffen Regelungen über Stärke, Gliederung, Ausstattung und weitere Merkmale dieser Einsatzformationen. Bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

3.5.1 Definition Einsatzformationen

Einsatzformationen sind insbesondere:

- Einsatzeinheiten (EE)
- Schnelleinsatzgruppen (SEG)
- überörtliches Kreisauskunftsbüro (ÜKAB)
- Kreisauskunftsbüros (KAB)
- Einsatzgruppen der Bereitschaften (EGB)

- Unterstützungsstrukturen auf Landesverbandsebene
- Rettungshundestaffeln
- Fachgruppen Information und Kommunikation
- Medical Task Force (MTF)
- PSNV-Einsatzgruppen (EG PSNV)

3.6 Organisation

3.6.1 Leitung der Bereitschaften

Jede Bereitschaft hat eine Bereitschaftsleitung.

Die Bereitschaftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die umfängliche Aufgabenerledigung in der Bereitschaft verantwortlich.

Auf jeder Verbandsebene haben die Bereitschaften eine eigene Leitung. Diese ist für die umfängliche Aufgabenerledigung auf der jeweiligen Verbandsebene verantwortlich.

Die Aufgabenerledigung richtet sich nach dem vom Bundesausschuss der Bereitschaften beschlossenen Aufgabenkatalog der Leitungs- und Führungskräfte und den Vorgaben der Landesbereitschaftsleitung.

3.6.2 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene

Die Bereitschaften haben den Anspruch, dass die Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften ihrer Verbandsebene grundsätzlich zugleich ordentliche Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien ihrer Verbandsebene sind.

Die Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften ihrer Verbandsebene an der verbandspolitischen Leitung und Kontrolle ist über die jeweilige Satzung des Roten Kreuzes zu regeln.

Die zuständigen Leitungsgremien der Bereitschaften sind zwingend vorher zu beteiligen, wenn Beschlüsse den unmittelbaren Kernbereich oder die Aufgaben der Bereitschaften betreffen. Es gelten die von den zuständigen Organen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards¹.

4 Mitwirkung in den Bereitschaften

4.1 Formen der Mitwirkung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften gibt es verschiedene Mitwirkungsformen.

¹ Vgl. Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK. Beschlossen am 04.09.2014 und 27.01.2016 durch das DRK-Präsidium, sowie am 04.03.2016 durch den Präsidialrat gemäß DRK-Satzung, § 16.3.

Mitwirkungsformen sind

- · Bereitschaftsmitglieder,
- frei Mitarbeitende.

Sie dürfen von den zuständigen Leitungs- und Führungskräften nur entsprechend ihrem Ausbildungsstand, ihrer gesundheitlichen Eignung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

4.1.1 Bereitschaftsmitglieder

Bereitschaftsmitglieder nehmen dauerhaft und zeitlich unbefristet an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften teil. Dabei sind der Ausbildungsstand, ihre gesundheitliche Eignung und ihre persönliche Situation zu beachten.

Bereitschaftsmitglieder sind Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Diese Mitgliedschaft wird über die Regelungen der jeweiligen Satzung vermittelt.

Den Bereitschaftsmitgliedern stehen alle satzungsgemäßen Rechte zu. Sie können Bereitschaftsleitungen wählen oder selbst in eine Bereitschaftsleitung gewählt werden.

4.1.1.1 Aufnahme als Mitglied in eine Bereitschaft

Antrag auf Mitgliedschaft

Eine Anwärterin/Ein Anwärter stellt bei der Bereitschaftsleitung einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied in einer Bereitschaft. Weiteres regelt eine Verfahrensanweisung der Landesbereitschaftsleitung.

Probezeit

Mit Abgabe des unterzeichneten Antrags beginnt eine Probezeit. Diese Probezeit dauert in der Regel ein halbes Jahr, maximal 12 Monate. Auf die Probezeit kann bei einem Wechsel aus einer der anderen Gemeinschaften oder bei Wohnortwechsel oder bei der Übernahme eines frei Mitarbeitenden mit Zustimmung der Kreisbereitschaftsleitung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Rechte und Pflichten während der Probezeit

Anwärterinnen und Anwärter haben während der Probezeit die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1.6 dieser Ordnung. Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

Aufnahme als Bereitschaftsmitglied

Über die Mitgliedschaft in eine Bereitschaft entscheidet die jeweilige Bereitschaftsleitung im Einvernehmen mit der Kreisbereitschaftsleitung nach einer Probezeit von einem halben Jahr. Sofern sich in der Probezeit keine Ablehnungsgründe ergeben, wird die Anwärterin/der Anwärter automatisch Bereitschaftsmitglied. In begründeten Fällen kann die Probezeit um maximal sechs Monate verlängert werden. Dies ist der Anwärterin/dem Anwärter schriftlich anzuzeigen.

Den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regelt die jeweilige Satzung des Kreisverbandes.

Ablehnung des Aufnahmeantrages als Bereitschaftsmitglied

Der Antrag auf Aufnahme als Bereitschaftsmitglied kann innerhalb der Probezeit ohne Angabe von Gründen durch die Bereitschaftsleitung oder die Kreisbereitschaftsleitung abgelehnt werden. Die Ablehnung des Antrags teilt die Bereitschaftsleitung der Anwärterin/dem Anwärter schriftlich mit.

4.1.1.2 Ende der Mitgliedschaft in einer Bereitschaft

Die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft endet durch

- · Austritt aus der Bereitschaft,
- · Ausschluss aus der Bereitschaft.
- · Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz oder
- · Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz,
- oder Tod.

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Bereitschaftsmitglied sich über einen Zeitraum von 11 Monaten ohne Beurlaubung nicht an der Aufgabenerledigung der Bereitschaft beteiligt hat. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Bereitschaftsmitglied durch die Bereitschaftsleitung schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn das Bereitschaftsmitglied auf einer höheren Verbandsstufe in der Gemeinschaft Bereitschaften aktiv tätig ist oder nachweislich über einen längeren Zeitraum erkrankt ist.

4.1.1.3 Ausschluss aus einer Bereitschaft

Der Ausschluss aus der Gemeinschaft Bereitschaften ist als Maßnahme eines Disziplinarverfahrens nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften möglich.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz bleibt davon unberührt und richtet sich ausschließlich nach der Satzung.

4.1.1.4 Dienstzeitberechnung

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit in einer Bereitschaft. Probe-, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Zeiten der Freiwilligendienste (z.B. Freiwilliges soziales Jahr) werden berücksichtigt. Beurlaubungen werden insgesamt bis maximal 12 Monate angerechnet.

4.1.1.5 Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder

Rechte

- Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung
- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung
- aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Tragen der Dienst- und Schutzbekleidung (Einsatzbekleidung), Näheres regelt die Dienstbekleidungsvorschrift.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuz-Aufgaben entstanden sind
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich sind und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

- Versicherungsschutz nach Ziffer 1.10 Absatz 2 (Allgemeine Grundsätze)
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen in diesen Unterlagen zu äußern

Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
- Mit dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft sind die überlassene Bekleidung und Ausstattung unverzüglich zurückzugeben.

4.1.2 Frei Mitarbeitende

Frei Mitarbeitende arbeiten in konkreten Aufgaben und Projekten an den Aufgaben und Zielen der Bereitschaften mit. Frei Mitarbeitende sind keine Bereitschaftsmitglieder. Ihre Mitarbeit ist nicht auf Dauer ausgelegt. Ihre Ausbildung orientiert sich an der Aufgabe oder am Projekt.

4.1.2.1 Vereinbarung der freien Mitarbeit

Antrag auf freie Mitarbeit

Eine interessierte Person stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft.

Annahme des Antrags auf freie Mitarbeit

Über die Annahme des Antrags auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft entscheidet die Kreisbereitschaftsleitung. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung über die Einsatzfähigkeit.

Die Bereitschaftsleitung, Kreisbereitschaftsleitung und die interessierte Person legen den Umfang der freien Mitarbeit fest. Die frei mitarbeitende Person und die Kreisbereitschaftsleitung schließen dazu eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgaben und den Zeitraum der freien Mitarbeit.

In der schriftlichen Vereinbarung erkennt die frei mitarbeitende Person die Grundsätze der Roten Kreuzes, die Satzung des DRK und die Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes an.

Ablehnung des Antrags auf freie Mitarbeit

Die Kreisbereitschaftsleitung kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Ende der freien Mitarbeit

Die freie Mitarbeit endet spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt ist in der schriftlichen Vereinbarung zwischen der frei mitarbeitenden Person und der Kreisbereitschaftsleitung niedergeschrieben.

Die freie Mitarbeit kann von der frei mitarbeitenden Person jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Kreisbereitschaftsleitung nach Anhörung der zuständigen Bereitschaftsleitung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

4.1.2.2 Rechte und Pflichten

Frei Mitarbeitende haben die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1.6 dieser Ordnung. Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung.

Die Übernahme von Führungsfunktionen durch frei Mitarbeitende ist nicht möglich.

4.1.2.3 Dienstzeitberechnung

Die Dienstzeitberechnung für Bereitschaftsmitglieder schließt die Dauer der freien Mitarbeit mit ein.

4.2 Gesundheitsvorsorge

4.2.1 Überwachung des Gesundheitszustandes

Die Gesundheit der Bereitschaftsmitglieder, Anwärterinnen/Anwärter und der frei Mitarbeitenden wird überwacht. Die Verantwortung trägt hier die zuständige Leitungskraft.

Die Überwachung des Gesundheitszustandes geschieht entsprechend den Tätigkeiten. Die Überwachung des Gesundheitszustandes soll vor gesundheitlichen Schäden bewahren.

Untersuchung vor Aufnahme als Mitglied einer Bereitschaft

Anwärterinnen und Anwärter für eine Mitgliedschaft in der Bereitschaft haben sich vor ihrer Aufnahme in die Bereitschaft von einer Ärztin/einem Arzt die gesundheitliche Eignung bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung wird nach einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes ausgestellt. Diese sollte nicht älter als sechs Monate sein.

Vorschriften der Berufsgenossenschaften

Soweit nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in Tätigkeitsbereichen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind, sind diese durch hierfür gesondert berechtigte Ärztinnen und Ärzte entsprechend den BG-Vorschriften durchzuführen. Gleichrangige Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Eine Person kann gesundheitliche Beeinträchtigungen haben. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen können Einschränkungen für die Verwendungsmöglichkeiten der Personen im Rotkreuz-Dienst bedeuten.

Hat eine Person solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen, dann muss sie dies der zuständigen Leitungskraft unverzüglich mitteilen.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist in den Personalunterlagen zu vermerken. Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist in Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Kosten der Untersuchung

Möglicherweise anfallende Kosten der Untersuchung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

4.2.2 Persönliche Schutzausstattung

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ihre Bereitstellung ist Aufgabe der für das jeweilige Bereitschaftsmitglied zuständigen Verbandsstufe.

4.3 Gleichzeitige Mitwirkung

Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften

Die Zugehörigkeit zu den Gemeinschaften Bergwacht, Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist für Mitglieder der Gemeinschaft Bereitschaften nach Ziffer 1.5 der Allgemeinen Grundsätze möglich.

Erwirbt ein Mitglied der Gemeinschaft Bereitschaften auch die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft, so unterliegt seine dortige Mitwirkung den Regelungen dieser Gemeinschaft. Das Bereitschaftsmitglied ist verpflichtet, die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft seiner Bereitschaftsleitung anzuzeigen.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

Tätigkeit in mehreren Bereitschaften der Gemeinschaft Bereitschaften

Über die Tätigkeit in mehreren Bereitschaften ist Einvernehmen zwischen dem Mitglied und allen beteiligten Leitungen der Bereitschaften zu erzielen. Die Mitgliedschaft in mehreren Bereitschaften der Gemeinschaft Bereitschaften im Deutschen Roten Kreuz ist nicht möglich.

Keine mehrfache Verplanung in konkurrierenden Einsatzstrukturen

Eine mehrfache Verplanung von Bereitschaftsmitgliedern in Einsatzformationen oder Einsatzführungsstrukturen des Deutschen Roten Kreuzes muss vermieden werden. Um dies zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung zwischen den für die Einsatzplanung verantwortlichen Leitungs- und Führungskräften erforderlich.

Aktive Mitgliedschaft in anderen Hilfsorganisationen

Ein Bereitschaftsmitglied kann aktives Mitglied in einer gleichartigen Organisation sein. Eine mehrfache Verplanung in mehreren Organisationen sollte vermieden werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft des DRK dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Gleichartige Organisationen sind öffentliche und private Hilfsorganisationen außerhalb des Roten Kreuzes, die nach Bundes- und Landesrecht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannt sind.

4.4 Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren

Besondere Leistungen sind anzuerkennen. Die Anerkennung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie kann auch durch Verleihung einer Auszeichnung gezeigt werden.

Für die Beantragung und Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und sonstigen Auszeichnungen gibt es gesetzliche Bestimmungen und Rotkreuz-Bestimmungen. Diese sind zu befolgen. Weitere Informationen und Bestimmungen stehen in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerdeund Disziplinarverfahren der Gemeinschaften.

Informationen und Bestimmungen zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die Dienstbekleidungsvorschrift der Bereitschaften.

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften geregelt. Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften ergänzt diese Ordnung der Bereitschaften.

5 Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf allen Verbandsebenen Gremien.

In den Gremien werden Fragestellungen der Bereitschaften besprochen und bearbeitet. In den Gremien werden ebenso Beschlüsse vorbereitet und getroffen.

Für die Gremien gibt es Geschäftsordnungen. In einer Geschäftsordnung ist geregelt, wie die Versammlung eines Gremiums ablaufen soll. Die Gremien bestimmen selbst, wie die eigene Geschäftsordnung gestaltet ist.

5.1 Bereitschaftsversammlung

Der Bereitschaftsversammlung gehören die Angehörigen der Bereitschaft an. Sie entscheidet, welche Aufgaben von der Bereitschaft in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Hierzu ist die Absprache mit dem jeweiligen Vorstand/Präsidium, der Kreisbereitschafts- und der Bereitschaftsleitung erforderlich. Die Bereitschaftsversammlung orientiert sich in erster Linie an den Notlagen und dem Bedarf vor Ort und - soweit möglich - an den Interessen der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeiter.

Die Bereitschaftsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Bereitschaftsleitung einzuberufen. Die Einladung zur Bereitschaftsversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. Zeitgleich ist diese Einladung der Kreisbereitschaftsleitung zu übermitteln. Die Bereitschaftsleitung kann zur Einberufung einer Bereitschaftsversammlung verpflichtet werden, wenn dies durch die Kreisbereitschaftsleitung oder mehr als der Hälfte der Angehörigen schriftlich gewünscht wird.

Steht keine Bereitschaftsleitung zur Verfügung, ist die Bereitschaftsversammlung durch die Kreisbereitschaftsleitung einzuladen. Kommt die Bereitschaftsleitung ihrer Verpflichtung zur Einberufung einer Bereitschaftsversammlung binnen einer Frist von zwei Monaten nicht nach, kann die Kreisbereitschaftsleitung in Ersatzvornahme zur Bereitschaftsversammlung einladen.

5.2 Kreisausschuss der Bereitschaften

Es wird ein Kreisausschuss der Bereitschaften gebildet, wenn in einem Kreisverband mehrere Bereitschaften vorhanden sind.

Die Bereitschaften des Kreisverbandes werden durch die Bereitschaftsleitungen im Kreisausschuss der Bereitschaften vertreten. Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören stimmberechtigt je zwei Vertreter der Bereitschaftsleitungen im Kreisverband sowie die Kreisbereitschaftsleitung an.

Die Teilnahme und Mitwirkung weiterer Personen wird durch die Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften geregelt.

Der Kreisausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Weitere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften zu treffen.

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist mindestens zwei Mal jährlich durch die Kreisbereitschaftsleitung einzuberufen. Die Einladung zum Kreisausschuss der Bereitschaften erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. Zeitgleich ist diese Einladung der Landesbereitschaftsleitung zu übermitteln. Die Kreisbereitschaftsleitung kann zur Einberufung einer Sitzung des Kreisausschusses der Bereitschaften verpflichtet werden, wenn dies durch die Landesbereitschaftsleitung oder mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Bereitschaftsleitungen schriftlich gewünscht wird. Steht keine Kreisbereitschaftsleitung zur Verfügung ist der Kreisausschuss der Bereitschaften durch die Landesbereitschaftsleitung einzuladen. Kommt die Kreisbereitschaftsleitung ihrer Verpflichtung zur Einberufung einer Bereitschaftsversammlung binnen einer Frist von zwei Monaten nicht nach, kann die Landesbereitschaftsleitung in Ersatzvornahme zum Kreisausschuss der Bereitschaften einladen.

5.3 Landesausschuss der Bereitschaften

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Landesausschuss nach Satzung des jeweiligen Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Die Landesbereitschaftsleiterin oder der Landesbereitschaftsleiter leitet den Landesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist mindestens zwei Mal jährlich durch die Landesbereitschaftsleitung einzuberufen. Die Bereitschaften der Kreisverbände werden durch die Kreisbereitschaftsleitungen im Landesausschuss der Bereitschaften vertreten. Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören stimmberechtigt je zwei Vertreter der Kreisbereitschaftsleitungen im Landesverband sowie die Landesbereitschaftsleitung an. Der Landesausschuss der Bereitschaften gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Teilnahme und Mitwirkung weiterer Personen wird durch die Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften geregelt.

Der Landesausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Landesebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Weitere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften zu treffen.

5.4 Bundesausschuss der Bereitschaften

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Die Bundesbereitschaftsleiterin oder der Bundesbereitschaftsleiter leitet den Bundessausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

5.4.1 Aufgaben

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Bundesverband die folgenden Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Bundesverbandes in fachlichen Fragen,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Bundesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag zur Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Bereitschaften im Präsidium des DRK e. V.
- Beteiligung des Bundesausschusses der Bereitschaften bei Beschlüssen der Verbandsge schäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

5.4.2 Zusammensetzung

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung,
- je Landesverband die Landesbereitschaftsleiterin und der Landesbereitschaftsleiter oder zwei durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählte Vertretungen beiderlei Geschlechts.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften können darüber hinaus bis zu vier weiteren hinzu gewählten Personen angehören, die durch den Bundesausschuss auch mit Stimmrecht ausgestattet werden können. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschussmitglieder.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Gemeinschaften
- die Referentin/der Referent der Bereitschaften des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Vertreterinnen und Vertreter des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Gäste

Eine Teilnahme am Bundesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Bundesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Bundesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Bundesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung ausscheidet.

5.4.3 Befugnisse

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Bundesverband,
- · Festlegung der Inhalte von bundesweit einheitlichen Regelwerken der Bereitschaften,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z. B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- · Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

5.4.4 Leitung und Verfahren

Der Bundesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Bundesausschusses der Bereitschaften.
- weitere Regelungen für den Bundesausschuss der Bereitschaften.

6 Leitung und Führung der Bereitschaften

6.1 Wahlämter und Ernennungen

Leitungsfunktionen sind grundsätzlich Wahlämter. Sie werden aufgrund von demokratisch abgehaltenen Wahlen übernommen.

Alle Führungsfunktionen werden aufgrund von Ernennungen übernommen.

Leitungs- und Führungsfunktionen können nur von Mitgliedern der Bereitschaften ausgeübt werden.

Wiederwahl und Wiederernennungen sind erlaubt. Die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person ist erlaubt.

Weibliche Mitglieder führen ihre Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

6.2 Aufgaben

6.2.1 Allgemeines

Leitungskräfte bilden die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene. Leitungskräfte haben Stellvertretungen.

In Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabenkatalogen, Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen der übergeordneten Leitungsebenen festgelegt.

Leitungskräfte sind insbesondere verantwortlich für:

- die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen und Präsidien sowie den hauptamtlichen Strukturen ihrer Verbandsebene,
- die Zusammenarbeit mit den Bereitschaftsleitungen der unmittelbar übergeordneten und ggf. nachgeordneten Verbandsebene,
- die Gemeinschaftspflege,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Sofern Leitungskräfte auch als Führungskräfte eingesetzt werden, gelten die Voraussetzungen für die Ernennung von Führungskräften entsprechend.

Für den Fall, dass auf einer Leitungsebene keine Leitung der Gemeinschaft Bereitschaften vorhanden ist, übernimmt die übergeordnete Bereitschaftsleitung die fachlichen und disziplinarischen Aufgaben. Diese kann auch geeignete Personen mit der Leitung beauftragen. Die Vakanz in der Leitung soll nicht länger als 12 Monate andauern.

6.2.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Leitungs- und Führungskräfte haben für ihre eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sorgen. Damit erweitern und erhalten sie ihr funktionsspezifisches Kompetenzprofil für Leitungs- und Führungskräfte.

Näheres regeln die Ausbildungsordnungen des Deutschen Roten Kreuzes und die Vorgaben der Landesbereitschaftsleitung.

6.3 Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften im Landesverband Baden-Württemberg

6.3.1 Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Bereitschaftsleitungen der verschiedenen Ebenen sind für die Aufgabenerfüllung der Gemeinschaft Bereitschaften in der eigenen und nachgeordneten Ebenen verantwortlich.

Führungskräfte sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Kreisbereitschaftsleitungen, Landesbereitschaftsleitungen und deren Stellvertreter gelten sowohl als Leitungs-, wie auch als Führungskräfte.

Zusammensetzung der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsleitung besteht aus der Bereitschaftsleiterin und/oder dem Bereitschaftsleiter und ihrer/seiner Stellvertretung. Der Bereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung besteht möglichst aus der Kreisbereitschaftsleiterin und/oder dem Kreisbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen. Der Kreisbereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung

Die Landesbereitschaftsleitung besteht möglichst aus der Landesbereitschaftsleiterin und/oder dem Landesbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen. Der Landesbereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören. Landesbereitschaftsleiterin und Landesbereitschaftsleiter sowie deren Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung Landesdirektorin bzw. Landesdirektor.

6.3.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Kandidatur zur Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretungen sind entsprechend landesverbandlicher Regelungen:

- Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungs- und Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- · Mitgliedschaft in einer Bereitschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen durch eine Verfahrensanweisung der Landesbereitschaftsleitung vorgegebene Ausbildung der darunterliegenden Leitungsebene abgeschlossen haben oder mit Fristsetzung absolviert haben.

Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind verpflichtend vorgegebenen Ausbildungen und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen zur Qualifikation bei Ernennung erfüllen.

6.3.3 Wahlen außerhalb der Wahlperioden

Im Falle einer Nachwahl für die restliche Amtszeit einer Leitungskraft ist die möglicherweise ausstehende Qualifikation in vergleichbaren Fristen einer Erstwahl zu erledigen.

6.3.4 Wahl / Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele geeignete Personen verteilt werden. Die Übernahme mehrerer Leitungs- und Führungsfunktionen ist grundsätzlich möglich.

Als Führungskraft kann nicht ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivilund Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes als Führungskraft angehört. Ausnahmen sind durch die Kreis- oder Landesbereitschaftsleitung im Einzelfall zu erlassen.

6.3.5 Wahl der Leitungskräfte

Die Bereitschaftsleitung auf örtlicher Ebene wird durch die Bereitschaftsversammlung gewählt und durch die Kreisbereitschaftsleitung bestätigt. Die Wahl wie auch die Bestätigung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 6.3.2 oder 6.3.3 erfüllt sind. Die Kreisbereitschaftsleitung hat die ordnungsgemäße Wahl der Bereitschaftsleitung zu überprüfen.

Leiter besonderer Gruppen, die keine Einsatzformationen sind, werden durch die Angehörigen dieser Gruppen gewählt und durch die Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. Nummer 6.3.2 oder 6.3.3 erfüllt sind. Für besondere Gruppen, die als Einsatzformationen zählen gelten die Ernennungskriterien nach Ziffer 6.3.6.

Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch die nach Ziffer 5.2 benannten stimmberechtigten Vertreter der Bereitschaftsleitungen im Kreisausschuss der Bereitschaften gewählt und durch die Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Wahl und die Bestätigung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 6.3.2 oder 6.3.3 erfüllt sind. Die Landesbereitschaftsleitung hat die ordnungsgemäße Wahl der Kreisbereitschaftsleitung zu überprüfen.

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch jeweils maximal zwei stimmberechtigten Vertreter der jeweiligen Kreisbereitschaftsleitungen im Landesausschuss der Bereitschaften gewählt. Die Wahl und die Bestätigung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 6.3.2 oder 6.3.3 erfüllt sind.

6.3.6 Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften ernannt. Zuständige Führungskräfte für die nachstehenden Einsatzformationen

- Einsatzeinheiten (EE)
- Schnelleinsatzgruppen (SEG)
- Kreisauskunftsbüros (KAB)
- Einsatzgruppen der Bereitschaften (EGB)
- Rettungshundestaffeln
- Fachgruppen Information und Kommunikation
- PSNV-Einsatzgruppen (EG PSNV)

sind die jeweiligen Kreisbereitschaftsleitungen. Eine Delegation ist möglich.

Für die Ernennung der Führungskräfte der Einsatzformationen

- überörtliches Kreisauskunftsbüro (ÜKAB)
- Unterstützungsstrukturen auf Landesverbandsebene
- Medical Task Force (MTF)

ist die Landesbereitschaftsleitung zuständig.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

6.3.7 Amtszeit

Die Amtszeit der Leitungskräfte beginnt und endet regulär mit dem Beginn und Ende der jeweiligen Wahlperioden des zuständigen ehrenamtlichen Vorstands/Präsidiums. Leitungskräfte bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Amtszeit der jeweiligen Leitungskräfte. Ernennungen können durch die ernennenden Leitungskräfte innerhalb ihrer Amtszeit befristet werden. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit der Leitungskräfte sind Führungskräfte neu zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu ernennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

6.3.8 Abwahl / Widerruf

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

Abwahl von Leitungskräften

Gegen Bereitschaftsleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß in Textform mindestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung ist gleichzeitig mit dem Antrag mindestens ein Vorschlag zur Kandidatur für die Position der Bereitschaftsleiterin oder des Bereitschaftsleiters vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen,
- sich an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig beteiligen,
- in anderen Organisationen als Führungskraft tätig sind, ohne dass hierzu eine Ausnahme erteilt wurde.
- das Vertrauensverhältnis zur zuständigen Leitungskraft zerrüttet ist.

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der "Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht" offen.

Bei Verfehlungen gemäß der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren² können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

6.3.9 Amtsniederlegung

Eine vor Beendigung der regulären Amtszeit beabsichtigte Amtsniederlegung von Leitungs- und Führungskräften ist in Textform gegenüber der nächsthöheren Leitungsebene zu erklären. Ist mit der Funktion ein Vorstandsamt verbunden, ist auch der jeweilige Vorstand in Textform über die Amtsniederlegung zu informieren. Die Funktionsniederlegung stellt gleichzeitig den Rücktritt vom Vorstandsamt dar.

6.4 Bundesbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung

Die Bundesbereitschaftsleitung besteht aus der Bundesbereitschaftsleiterin bzw. dem Bundesbereitschaftsleiter und bis zu vier Stellvertretungen.

Der Bundesbereitschaftsleitung müssen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Die/Der im DRK-Generalsekretariat für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referentin/Referent gehört der Bundesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.

Wahl der Bundesbereitschaftsleitung

Die Bundesbereitschaftsleitung wird durch den Bundesausschuss der Bereitschaften gewählt. Die Wahl- und Geschäftsordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften legt die Bestimmungen für die Wahl der Bundesbereitschaftsleitung fest.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der Amtsdauer des DRK-Präsidiums. Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des Präsidiums des DRK.

Ersatzwahlen

Mitglieder einer Bundesbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Bundesbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Bundesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften.

² Vgl. Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften (30.11.2012): Ziffer V.1.

6.5 Ärztinnen und Ärzte in den Bereitschaften

Ärztinnen und Ärzte haben in ihrer jeweiligen Verbandsstufe fachlich beratende Funktion.

Ärztinnen und Ärzte in Einsatzeinheiten und anderen Einsatzformationen der Bereitschaften werden durch die Kreisbereitschaftsleitung in ihrer Funktion ernannt.

Ärztinnen und Ärzten sind keine Mitglieder der örtlichen Bereitschaftsleitung.

6.6 Fachbeauftragte und Fachberatende

Leitungs- und Führungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachberatern und Beauftragten bedienen. Diese werden von der jeweils zuständigen Bereitschaftsleitung ernannt.

Amtsdauer

Die Dauer der Ernennung der Fachbeauftragten und Fachberatenden orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Leitungskräfte. Innerhalb von drei Monaten nach deren Ablauf sind Stelleninhabende zu bestätigen oder neue zu ernennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Aufgaben bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

6.7 Weisungsrechte

Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften weisungsbefugt.

Örtliche Bereitschaftsleitungen sind gegenüber den in der Bereitschaft tätigen Ehrenamtlichen und Interessenten weisungsbefugt.

Die Leiter/innen aller Ebenen sind gegenüber ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern weisungsbefugt.

Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt.

In Ausnahmefällen kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung unmittelbar den in der Bereitschaft Tätigen Weisungen erteilen. Ausnahmefälle liegen insbesondere bei Gefahr im Verzug vor. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Unmittelbare Weisungen der übergeordneten Bereitschaftsleitung, an die in der Bereitschaft Mitwirkenden sind zur Aufrechterhaltung der Aufgabenwahrnehmung auch dann möglich, wenn eine eigene Bereitschaftsleitung nicht im Amt ist.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht der Präsidentin/des Präsidenten des DRK, der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesverbände und der Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift), ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

Das Rote Kreuz versteht sich mit seinen Potenzialen des Komplexen Hilfeleistungssystems als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. Werden Einsatzstrukturen der Bereitschaften in direkter oder indirekter staatlicher Beauftragung tätig und für die Dauer eines Einsatzes diese Strukturen den staatlichen Führungsstrukturen unterstellt, werden diese jedoch immer von eigenen Rotkreuz-Führungskräften der Gemeinschaft Bereitschaften geführt.

6.8 Einrichtung von Einsatzstäben

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe gebildet. Einzelheiten regeln die Krisenmanagementvorschrift und hierzu ergangene ergänzende Regelungen des Landesverbandes.

7 Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz

7.1 Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium

Die Mitwirkung der Bereitschaften in den Organen des Vereins erfolgt durch Leitungskräfte der Bereitschaften.

Gewählte Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften auf Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene sind grundsätzlich zugleich ordentliche Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien ihrer Verbandsebene.

Diese Mitwirkung ist über Satzungen der jeweiligen Verbandsstufe sicherzustellen. Es gelten die von den zuständigen Organen des DRK e. V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

7.2 Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Kosten der Beschaffung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

Die Finanzierung der Arbeit der Bereitschaften wird in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen

der jeweiligen Verbandsebene des DRK geregelt.

Die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verbandsstufe ist dabei zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Ausrüstung und Finanzierung der Bereitschaften die Erfüllung der Aufgaben als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft und die Bearbeitung der Weltkernaufgaben ermöglichen.

8 Ausbildung

Bereitschaftsmitglieder und freie Mitarbeitende sollen die Ausbildungen haben, die für Art und Umfang ihrer jeweiligen Rotkreuz-Tätigkeit erforderlich sind.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen für Aus- und Fortbildung die Verantwortung.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften.

In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen. Die Anerkennung beruflich oder privat erworbene Kenntnisse ist in einer bundeseinheitlichen Matrix festgeschrieben und kann darüber hinaus entsprechend der Verfahrensanweisung zur Anerkennung der Landesbereitschaftsleitung erfolgen.

9 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Zu dieser Ordnung gibt es Anlagen und ergänzende Regelungen. Diese Anlagen und Regelungen werden durch den Bundesausschuss der Bereitschaften oder den jeweiligen Landesausschuss der Bereitschaften beschlossen.

Die Bundessatzung des Deutschen Roten Kreuzes, sowie die Satzung des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Diese Ordnung der Bereitschaften basiert auf den verbindlichen Regelungen der Ordnung der Bereitschaften des Bundesverbandes vom 30. November 2018 und tritt mit Beschluss der Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Baden-Württemberg e.V. vom 23.10.21, soweit nicht in dieser Ordnung oder deren Anhängen und Anlagen anders festgelegt.

Gleichzeitig wird die Ordnung der Bereitschaften im Landesverband Baden-Württemberg e.V. in der Fassung vom 18.September 2010 aufgehoben.

Bei laufenden Vorgängen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind diese nach den Regeln der alten Ordnung zügig abzuschließen.

Strukturen, die nach der alten Ordnung noch bestehen, und die nach der neuen Ordnung nicht mehr oder in anderer Form bestehen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2022 aufzulösen bzw. zu überführen.